



Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragsatzung)

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
51.020	Geschäftsbereich 5	24. Juni 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 Nr. 27 vom 13. Dezember 2019, S. 877), in Kraft ab 1. August 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW 01/19), hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in

1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23 KiBiz NRW
2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3 KiBiz NRW
3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 4 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (offene Ganztagschule (Grund- und Förderschulen)"

im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-)Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung.

Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind nicht kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.

- ### (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungsbzw. Angebotsträger der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen oder in einer durch die Universitäts-

stadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.

- (3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.
- (4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

§ 2

Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.
- (2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtliche Betreuungsangebote eingerichtet:
 - a) In einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Kosten ergeben sich aus Anlage C.a.
 - b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Bei Bedarf können Tagestickets für bis zu zwei Nachmittage gebucht werden, soweit dies von der Schule angeboten wird und Platz vorhanden ist. Die Kosten für Tagestickets ergeben sich aus Anlage C.d.1 und C.d.2.

- c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Kosten für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.
- d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Kosten für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.
- e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Kosten für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.
- (3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Für diese wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben (Anlage C.e). Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschul Kinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mitbetreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
1. eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung und damit eine in großem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanzierte (Sozial-)Leistung in Anspruch nehmen, die das Kind in seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll, und
 2. die das alleinige oder - zusammen mit einem weiteren Elternteil - das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII sind (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW).

Hierzu zählen

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
 2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin ("echte" Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
 3. ein Elternteil und dessen Partnerin bzw. Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, in der der Partnerin bzw. dem Partner einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen sind, mit denen das Kind zusammenlebt,
 4. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Absätze 1, 2 LPartG),
 5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018).
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1
1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,
 2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Die Universitätsstadt Siegen behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz NRW in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum

- (1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zugunsten des Kindes erhoben.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).
- (3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Bei-

- trag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
- (4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
 - (5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.
 - (6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.
 - (7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
 - (8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 5

Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.
- (3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Kindertagespflege aus Anlage A,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B,
3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen aus den Anlagen C.a bis C.e.

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung

1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt.
2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.

§ 7

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen.
- (2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in den Jahren, in denen die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.

§ 8

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung

- (1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahmeüberschussrechnung herangezogen werden.
- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4b KAG NRW, §§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.

- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.
- (6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 9

Beitragsbefreiung

- (1) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind
 1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und
 2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort.

Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.

- (2) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.
- (3) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.
- (4) Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 1 bis 3 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.
- (5) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff./ §§ 41 ff. SGB XII) oder

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben.

(6) Darüber hinaus sind Beitragspflichtige in folgenden Fällen beitragsbefreit:

1. Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
2. Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung beitragsfrei gestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
3. Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
4. Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen
 - a) für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 3 Nr. 1 entsprechend.
 - b) für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 Nummer 3 entsprechend.

§ 10 Mitteilungspflichten

Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entspre-

chenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit

- (1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen, unverzüglich vorzulegen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.
- (5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 19. Juni 2019 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Jahresbruttoeinkommen nach §§ 7, 8	Monatsbeiträge			
	40 und mehr Betreuungsstunden pro Woche	30 bis 40 Betreuungsstunden pro Woche	15 bis 30 Betreuungsstunden pro Woche	5 bis 15 Betreuungsstunden pro Woche
unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
ab 30.000,00 EUR	48,00 EUR	34,56 EUR	31,20 EUR	15,60 EUR
ab 35.000,00 EUR	56,00 EUR	40,32 EUR	36,40 EUR	18,20 EUR
ab 40.000,00 EUR	64,00 EUR	46,08 EUR	41,60 EUR	20,80 EUR
ab 45.000,00 EUR	80,00 EUR	57,60 EUR	52,00 EUR	26,00 EUR
ab 50.000,00 EUR	96,00 EUR	69,12 EUR	62,40 EUR	31,20 EUR
ab 55.000,00 EUR	120,00 EUR	86,40 EUR	78,00 EUR	39,00 EUR
ab 60.000,00 EUR	161,00 EUR	115,92 EUR	104,65 EUR	52,33 EUR
ab 65.000,00 EUR	205,00 EUR	147,60 EUR	133,25 EUR	66,63 EUR
ab 70.000,00 EUR	235,00 EUR	169,20 EUR	152,75 EUR	76,38 EUR
ab 80.000,00 EUR	255,00 EUR	183,60 EUR	165,75 EUR	82,88 EUR
ab 90.000,00 EUR	275,00 EUR	198,00 EUR	178,75 EUR	89,38 EUR
ab 100.000,00 EUR	300,00 EUR	216,00 EUR	195,00 EUR	97,50 EUR
ab 120.000,00 EUR	330,00 EUR	237,60 EUR	214,50 EUR	107,25 EUR
ab 140.000,00 EUR	360,00 EUR	259,20 EUR	234,00 EUR	117,00 EUR
ab 150.000,00 EUR	390,00 EUR	280,80 EUR	253,50 EUR	126,75 EUR

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Kostenbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B
Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Jahresbruttoeinkommen nach §§ 7, 8	Monatsbeiträge		
	Kindertageseinrichtung 45 Stunden pro Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden pro Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden pro Woche
unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
ab 30.000,00 EUR	48,00 EUR	34,56 EUR	31,20 EUR
ab 35.000,00 EUR	56,00 EUR	40,32 EUR	36,40 EUR
ab 40.000,00 EUR	64,00 EUR	46,08 EUR	41,60 EUR
ab 45.000,00 EUR	80,00 EUR	57,60 EUR	52,00 EUR
ab 50.000,00 EUR	96,00 EUR	69,12 EUR	62,40 EUR
ab 55.000,00 EUR	120,00 EUR	86,40 EUR	78,00 EUR
ab 60.000,00 EUR	161,00 EUR	115,92 EUR	104,65 EUR
ab 65.000,00 EUR	205,00 EUR	147,60 EUR	133,25 EUR
ab 70.000,00 EUR	235,00 EUR	169,20 EUR	152,75 EUR
ab 80.000,00 EUR	255,00 EUR	183,60 EUR	165,75 EUR
ab 90.000,00 EUR	275,00 EUR	198,00 EUR	178,75 EUR
ab 100.000,00 EUR	300,00 EUR	216,00 EUR	195,00 EUR
ab 120.000,00 EUR	330,00 EUR	237,60 EUR	214,50 EUR
ab 140.000,00 EUR	360,00 EUR	259,20 EUR	234,00 EUR
ab 150.000,00 EUR	390,00 EUR	280,80 EUR	253,50 EUR

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für Offene Ganztagschule (OGS)

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR
2	ab 30.000,00 EUR	40,00 EUR
3	ab 35.000,00 EUR	42,50 EUR
4	ab 40.000,00 EUR	47,60 EUR
5	ab 45.000,00 EUR	54,40 EUR
6	ab 50.000,00 EUR	61,20 EUR
7	ab 55.000,00 EUR	71,40 EUR
8	ab 60.000,00 EUR	86,70 EUR
9	ab 65.000,00 EUR	105,40 EUR
10	ab 70.000,00 EUR	115,60 EUR
11	ab 80.000,00 EUR	122,40 EUR
12	ab 90.000,00 EUR	129,20 EUR
13	ab 100.000,00 EUR	137,70 EUR
14	ab 120.000,00 EUR	149,60 EUR
15	ab 140.000,00 EUR	161,50 EUR
16	ab 150.000,00 EUR	202,90 EUR

Jährlich zum 1. August erhöht sich der Kostenbeitrag in Stufe 16 um 3 %, beginnend ab dem 1. August 2021.

Anlage C.b
Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR
2	ab 30.000,00 EUR	45,00 EUR
3	ab 40.000,00 EUR	74,00 EUR
4	ab 50.000,00 EUR	95,00 EUR
5	ab 60.000,00 EUR	125,00 EUR
6	ab 70.000,00 EUR	135,00 EUR
7	ab 80.000,00 EUR	145,00 EUR
8	ab 90.000,00 EUR	160,00 EUR
9	ab 100.000,00 EUR	175,00 EUR
10	ab 120.000,00 EUR	190,00 EUR
11	ab 140.000,00 EUR	205,00 EUR
12	ab 150.000,00 EUR	251,30 EUR

Jährlich zum 1. August erhöht sich der Kostenbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem 1. August 2021.

Anlage C.c
Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganzttag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag		
		1 Nachmittag pro Woche	2 Nachmittage pro Woche	3 Nachmittage pro Woche
1	unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2	ab 30.000,00 EUR	40,00 EUR	45,00 EUR	50,00 EUR
3	ab 40.000,00 EUR	51,00 EUR	57,00 EUR	63,00 EUR
4	ab 50.000,00 EUR	57,00 EUR	64,00 EUR	71,00 EUR
5	ab 60.000,00 EUR	63,00 EUR	71,00 EUR	79,00 EUR
6	ab 70.000,00 EUR	69,00 EUR	78,00 EUR	87,00 EUR
7	ab 80.000,00 EUR	77,00 EUR	87,00 EUR	97,00 EUR
8	ab 90.000,00 EUR	86,00 EUR	97,00 EUR	108,00 EUR
9	ab 100.000,00 EUR	96,00 EUR	108,00 EUR	120,00 EUR
10	ab 120.000,00 EUR	106,00 EUR	119,00 EUR	132,00 EUR
11	ab 140.000,00 EUR	129,00 EUR	143,00 EUR	157,00 EUR
12	ab 150.000,00 EUR	141,00 EUR	156,00 EUR	171,00 EUR

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule für acht bis eins sowie
andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag				
		5 Stunden pro Tag	5,5 Stunden pro Tag	6 Stunden pro Tag	6,5 Stunden pro Tag	7 Stunden pro Tag
1	unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2	ab 30.000,00 EUR	20,00 EUR	23,00 EUR	26,00 EUR	29,50 EUR	32,00 EUR
3	ab 40.000,00 EUR	25,00 EUR	28,50 EUR	32,00 EUR	35,50 EUR	39,00 EUR
4	ab 50.000,00 EUR	30,00 EUR	34,00 EUR	38,00 EUR	42,00 EUR	46,00 EUR
5	ab 60.000,00 EUR	35,00 EUR	39,50 EUR	44,00 EUR	48,50 EUR	53,00 EUR
6	ab 70.000,00 EUR	40,00 EUR	45,00 EUR	50,00 EUR	55,00 EUR	60,00 EUR
7	ab 80.000,00 EUR	45,00 EUR	50,50 EUR	56,00 EUR	61,50 EUR	67,00 EUR

Anlage C.d.1

Der Kostenbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 EUR, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 EUR für einen Nachmittag und 50,00 EUR für zwei Nachmittage.

Anlage C.e
Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Einmaliger Beitrag		
		1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 EUR	10,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR
2	bis 40.000,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR	60,00 EUR
3	bis 60.000,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR
4	bis 80.000,00 EUR	40,00 EUR	80,00 EUR	120,00 EUR
5	bis 90.000,00 EUR	50,00 EUR	100,00 EUR	150,00 EUR
6	bis 100.000,00 EUR	60,00 EUR	120,00 EUR	180,00 EUR
7	ab 100.000,00 EUR	70,00 EUR	140,00 EUR	210,00 EUR

Geschwisterkinder

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Einmaliger Beitrag		
		1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 EUR	5,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR
2	bis 40.000,00 EUR	10,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR
3	bis 60.000,00 EUR	15,00 EUR	30,00 EUR	45,00 EUR
4	bis 80.000,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR	60,00 EUR
5	bis 90.000,00 EUR	25,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR
6	bis 100.000,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR
7	ab 100.000,00 EUR	35,00 EUR	70,00 EUR	105,00 EUR